



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 3 U 10/10 = 6 O 1095/08 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

[...]

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

g e g e n

[...]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Richter Arenhövel und Dr. Haberland sowie die Richterin Otterstedt am **26.01.2011** beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz wird zurückgewiesen.

Gründe

Der zulässige Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz ist unbegründet.

I.

Der Kläger nimmt die beklagte Versicherung auf Zahlung aus einer Unfallversicherung in Anspruch.

Der Kläger unterhielt bei der Beklagten seit dem 01.03.2005 eine Unfallversicherung. Am 25.10.2006 übersandte der Kläger der Beklagten eine Unfallschadenanzeige, mit der er Ansprüche wegen einer nach seiner Behauptung am 16.09.2006 erlittenen Knieverletzung geltend macht. Nach Einholung medizinischer Gutachten lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 12.12.2007, beim Kläger eingegangen am 13.12.2007, die Erbringung von Leistungen aus der Unfallversicherung endgültig ab. Der Kläger wurde auf die Frist des § 12 Abs. 3 VVG a.F. hingewiesen.

Mit Schriftsatz vom 12.06.2008, eingegangen am 13.06.2008, reichte der Kläger einen Prozesskostenhilfeantrag und eine Klage beim Landgericht ein, mit der er die Verurteilung der Beklagten zu einer Zahlung von € 90.000,00 nebst näher genannter Zinsen begehrte. Aus seinem Vortrag ergab sich, dass die Versicherungssumme € 180.000,00 betragen soll. Auf den Hinweis des Gerichts vom 01.07.2008, dass auf Grundlage des Klägervortrags eine Prozesskostenhilfebewilligung von höchstens € 54.000,00 in Betracht komme, erklärte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 22.07.2008, dass er im Falle antragsgemäßer Prozesskostenhilfebewilligung beantragen werde, die Beklagte zur Zahlung von € 54.000,00 zuzüglich näher genannter Zinsen zu verurteilen.

Mit Beschluss vom 15.10.2008 bewilligte das Gericht dem Kläger, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die vereinbarte Versicherungssumme tatsächlich nur € 150.000,00 betrug, Prozesskostenhilfe, soweit er beantrage, die Beklagte zur Zahlung von € 45.000,00 zuzüglich näher genannter Zinsen zu verurteilen. Der Beschluss wurde dem Klägervertreter am 27.10.2008 zugestellt. Mit Faxschreiben vom 08.12.2008 beantragte der Klägervertreter, die Klage im Umfang der bewilligten Prozesskostenhilfe zuzustellen. Daraufhin wurde der Beklagten am 15.01.2009 die ursprüngliche Klage nebst Anlagen und Durchschrift des letzten Klägerschriftsatzes mit

dem Hinweis zugestellt, dass sich aus den zugestellten Unterlagen letztlich ergebe, dass eine Klage nach einem Gegenstandswert von € 45.000,00 rechtshängig werde.

Mit Urteil vom 14.01.2010 hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass der Kläger die Ausschlussfrist des § 12 Abs. 3 VVG a.F. versäumt habe. Diese Frist habe unstreitig am 13.06.2008 geendet. Zwar sei an diesem Tage das Prozesskostenhilfesuch des Klägers eingegangen, was zur Wahrung der Frist grundsätzlich ausreichend sei. Eine Zustellung der Klage sei nach der teilweisen Bewilligung von Prozesskostenhilfe aber nicht mehr „demnächst“ im Sinne von § 167 ZPO erfolgt. Dies sei vom Kläger, der sich das Verschulden seines Rechtsanwaltes nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen müsse, auch zu vertreten. Da nach der Teilbewilligung von Prozesskostenhilfe nicht eindeutig gewesen sei, mit welchem Antrag der Kläger Klage erheben wolle, habe für das Gericht kein Anlass bestanden, von sich aus die Zustellung zu bewirken. Vielmehr hätte der Kläger innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Prozesskostenhilfebeschlusses tätig werden müssen, indem er beispielsweise eine dem Bewilligungsbeschluss entsprechende Klageschrift einreicht. Erstmals mit Schriftsatz vom 08.12.2008, also etwa 6 Wochen nach Zustellung des Beschlusses, sei ein entsprechender Schriftsatz eingegangen. Das reiche nicht aus, um die Zustellung noch als „demnächst“ anzusehen.

Der Kläger begehrt nunmehr Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Berufung. Darin verfolgt er seinen erstinstanzlichen Antrag, Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von € 45.000,00 nebst näher genannter Zinsen, weiter. Der Kläger ist der Auffassung, dass er die Ausschlussfrist des § 12 Abs. 3 VVG a.F. nicht versäumt habe, weil die Klage „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO zugestellt worden sei. Die fehlerhafte Sachbehandlung liege beim Gericht und sei ihm, dem Kläger, deshalb nicht zuzurechnen. Im Umfang der bewilligten Prozesskostenhilfe habe eine zustellungsfähige Klageschrift vorgelegen, so dass das Landgericht verpflichtet gewesen sei, die Zustellung, unabhängig von einem etwaig noch folgenden Beschwerdeverfahren, zu bewirken oder zumindest einen Hinweis zu geben, welche Hindernisse der Zustellung aus Sicht des Gerichts noch entgegenstehen. Beides sei nicht erfolgt. Deshalb liege die Verzögerung in der Sphäre des Gerichts und sei die Klagezustellung noch „demnächst“ erfolgt.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

II.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz war zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 114 S. 1 ZPO hat. Zutreffend hat das Landgericht die Klage abgewiesen, weil der Kläger die Ausschlussfrist des § 12 Abs. 3 a.F. VVG versäumt hat, denn die Klage ist nicht „demnächst“ im Sinne von § 167 ZPO zugestellt worden.

Unstreitig endete die Ausschlussfrist des § 12 Abs. 3 VVG a.F. mit Ablauf des 13.06.2008, also dem Tag, an dem das Prozesskostenhilfesuch mit der ursprünglichen Klageschrift des Klägers bei Gericht einging. Auch ein Prozesskostenhilfesuch kann die Frist des § 12 Abs. 3 VVG a.F. wahren. Da die Wahrung der Frist die Zustellung der Klage voraussetzt, muss nach § 167 ZPO die Zustellung „demnächst“ erfolgen. Wann eine Zustellung noch „demnächst“, also in einem nicht allzu erheblichen Abstand vom Fristablauf erfolgt, ist nach der Rechtsprechung danach zu beurteilen, ob der Zustellungsbetreiber alles ihm Zumutbare für eine alsbaldige Zustellung getan hat und der Rückwirkung keine schutzwürdigen Belange des Gegners entgegen stehen (BGH, NJW 1999, 3125). Tritt eine Verzögerung in der Zustellung ein, ist die Rückwirkung dann ausgeschlossen, wenn diese Verzögerung länger als 14 Tage dauert und den Zustellungsbetreiber dafür die Verantwortung trifft (BGH, NJW 2004, 3775, 3776 m.w.N.). Je nach Sachlage kann ein Versäumnis auch darin gesehen werden, dass der Zustellungsbetreiber eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt oder nicht nachfragt, warum die Zustellung ausbleibt (vgl. BGH, NJW-RR 2006, 1436; Zöller/Greger, 28. Aufl., § 167 Rn. 10). Hier hat der Kläger nicht alles ihm Zumutbare für eine alsbaldige Zustellung getan. Insbesondere liegt keine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts vor, denn das Landgericht hätte von sich aus die Zustellung nicht zu einem früheren Zeitpunkt veranlassen müssen.

Nachdem der Kläger am 13.06.2008 zunächst einen PKH-Antrag und eine von seinem Prozessbevollmächtigten unterschriebene Klage, die auf Zahlung von € 90.000,00 gerichtet war, bei Gericht einreichte, hat er mit Schriftsatz vom 22.07.2008 seinen Antrag auf gerichtlichen Hinweis dahingehend umgestellt, dass er unter der Voraussetzung antragsgemäßer Prozesskostenhilfebewilligung den Antrag stelle, die Beklagte zu verurteilen an ihn € 54.000,00 nebst näher genannter Zinsen zu zahlen. Das war auch der aktuelle Antrag, als das Landgericht dem Kläger wegen der inzwischen feststehenden niedrigeren Versicherungssumme mit Beschluss vom 15.10.2008 Prozesskostenhilfe für einen Zahlungsantrag von € 45.000,00 nebst Zinsen bewilligte. Entgegen der Auffassung des Klägers ist eine Verzögerung in der Zustellung nicht dadurch eingetreten, dass das Landgericht eine Zustellung nicht unmittelbar nach Erlass des Bewilligungs-

beschlusses veranlasst hat. Zutreffend hat das Landgericht in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass zu diesem Zeitpunkt schon nicht eindeutig gewesen sei, ob der Kläger sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 15.10.2008 erhebt, er für den Differenzbetrag den Prozesskostenvorschuss einzahlt oder Klage lediglich im Umfang der bewilligten Prozesskostenhilfe einreicht. Zudem lag für eine Klageerhebung über einen Betrag von € 45.000,00 kein dem § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO entsprechender Klageantrag vor. Es hätte also dem Klägervertreter, dessen Verhalten sich der Kläger über § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muss, obliegen, einen dem Bewilligungsbeschluss entsprechenden Klageantrag zu stellen und die Zustellung zu bewirken oder sich jedenfalls beim Gericht zu erkundigen, ob trotz des unklaren Antrags die Zustellung veranlasst worden ist. Dies hätte auch innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach am 27.10.2008 erfolgter Zustellung des Bewilligungsbeschlusses erfolgen müssen, denn das ist der maßgebliche Zeitraum, dem ein Rechtsanwalt bei angemessener Sachbehandlung für eine ordnungsgemäße Prozessführung zuzubilligen ist, um eine Zustellung als „demnächst“ im Sinne von § 167 ZPO zu bewirken (vgl. dazu für einen vergleichbaren Fall: OLG Köln, Urteil vom 16.02.2005, 5 U 126/04 juris Rn. 19 ff.). Der Schriftsatz des Klägers vom 08.12.2008, der den Klageantrag im vorgenannten Sinne präzisiert, ist beim Landgericht erst 6 Wochen nach Zustellung des die Prozesskostenhilfe bewilligenden Beschlusses und damit deutlich nach Ablauf der vorgenannten Frist eingegangen.

Eine besondere Rechtfertigung, warum der Prozessbevollmächtigte des Klägers sich vorliegend mehr als 2 Wochen Zeit lassen durfte, um eine dem Umfang der Bewilligung der Prozesskostenhilfe entsprechende Klageschrift einzureichen, ist nicht ersichtlich. Dem Kläger wurde mit Beschluss vom 15.10.2008 im wesentlichen Prozesskostenhilfe bewilligt. Es war lediglich eine Klageschrift einzureichen, die dem Umfang der Bewilligung entsprach. Dabei konnte der Rechtsanwalt des Klägers auf die Begründung des ursprünglichen Klageantrags und des Prozesskostenhilfesuchs zurückgreifen. Dazu bedurfte es keines besonderen Aufwandes. Vielmehr war eine Erledigung unproblematisch innerhalb von 2 Wochen möglich.

Die Berufung hat damit keine Aussicht auf Erfolg. Aus diesem Grunde war das Prozesskostenhilfesuch des Klägers nach § 114 S. 1 ZPO zurückzuweisen.

Arenhövel

Dr. Haberland

Otterstedt